

**Erste Änderung der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena (UKJ)
Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts
vom 8. Juli 2014**

Gemäß § 91 Abs. 3 i.V. mit § 97 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt das UKJ folgende Änderungssatzung der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena (UKJ) vom 5. November 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr.1/2008 S.1). Der Klinikumsvorstand hat im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät diese Änderungssatzung am 8. Juli 2014 beschlossen.

Der Verwaltungsrat hat die Änderungssatzung mit Beschluss vom 15. Oktober 2014 genehmigt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 7. November 2014 und das Thüringer Finanzministerium hat mit Erlass vom 12. November 2014 die Änderungssatzung genehmigt.

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung der Grundsatzung
Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1

**Erste Änderung der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena (UKJ)
vom 8. Juli 2014**

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder und Angehörige
- § 2 Dienstsiegel
- § 3 Organisationsstruktur und Organe

II. Klinikumsvorstand

- § 4 Klinikumsvorstand
- § 5 Geschäftsverteilung des Klinikumsvorstands
- § 6 Vollmachtserteilung und Zeichnungsbefugnisse des Klinikumsvorstands
- § 7 Abwesenheit der Mitglieder des Klinikumsvorstands

III. Verwaltungsrat

- § 8 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 9 Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat
- § 10 Berichterstattung an den Verwaltungsrat
- § 11 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat
- § 12 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

IV. Struktureinheiten

- § 13 Kliniken und Polikliniken
- § 14 Institute

§ 15 Sektionen, selbstständige Arbeitsgruppen, Betriebseinheiten

§ 16 Formalisierte Kooperationen

V. Schlichtungsausschuss und Klinikdirektorenkonferenz

§ 18 Schlichtungsausschuss

§ 19 Klinikdirektorenkonferenz

Anlage: Organisationsplan

2. Die Vorbemerkung wird gestrichen.

3. Vor § 1 wird die Kapitelüberschrift „I. Allgemeines“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Organe des UKJ sind
der Fachbereichsrat, welcher die Bezeichnung „Fakultätsrat“ trägt,
der Klinikumsvorstand und
der Verwaltungsrat.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Folgende Absätze 3 bis 7 werden angefügt:

(3) Das UKJ besteht aus Kliniken, Polikliniken, klinisch-theoretischen Instituten, medizinisch-theoretischen Instituten, Sektionen, selbstständigen Arbeitsgruppen, Betriebseinheiten, formalisierten Kooperationen sowie der Verwaltung (§§ 13-16).

(4) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 96 Abs. 1 ThürHG. Der Fakultätsrat wird von einem Dekan, der Hochschullehrer sein muss, geleitet und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(5) Zur Erfüllung der in der Grundsatzung definierten Aufgaben bedient sich der Klinikumsvorstand der Verwaltung. Die Verwaltung gliedert sich in Geschäftsbereiche und Stabsstellen.

(6) Durch Beschluss des Klinikumsvorstandes, im Benehmen mit dem Rektorat der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Fakultätsrat und nach Zustimmung des Verwaltungsrates können Struktureinheiten (gemäß §§ 13-16) errichtet, geändert, aufgehoben oder erweitert werden. Namen für Struktureinheiten können nur durch den Klinikumsvorstand vergeben und geändert werden.

(7) Jede Errichtung, Änderung, Aufhebung oder Erweiterung von Struktureinheiten oder formalisierten Kooperationen entsprechend dieser Grundsatzung ist in den Organisationsplan aufzunehmen und mit einer Frist von 8 Wochen innerhalb des UKJ bekannt zu geben. Dieser Organisationsplan wird durch den Klinikumsvorstand im Intranet veröffentlicht. Auf Basis dieser Bekanntgabe werden die mit der Errichtung, Änderung, Aufhebung oder Erweiterung im Zusammenhang stehen-

den Maßnahmen (z.B. Zuordnung von Personal und Budgetmitteln) rechtzeitig umgesetzt.

5. Nach § 3 wird die Kapitelüberschrift „II. Klinikumsvorstand“ eingefügt.
6. In § 4 Absatz 1 wird die Formulierung „gem. des sechsten Teil“ geändert in „entsprechend dem sechsten Teil“.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Wissenschaftliche Vorstand vertritt im Klinikumsvorstand die Interessen von Forschung und Lehre entsprechend § 91 Abs. 2 ThürHG.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Universitätsklinikum Jena“ durch die Abkürzung „UKJ“ ersetzt.
8. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt ergänzt:
„Vollmachtserteilung und Zeichnungsbefugnisse des Klinikumsvorstands“
9. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.
10. Nach § 7 wird die Kapitelüberschrift „III. Verwaltungsrat“ eingefügt.
11. Die §§ 9 bis 13 werden zu §§ 8 bis 12.
Das Wort „Universitätsklinikum“ wird jeweils durch die Abkürzung „UKJ“ ersetzt.
12. In dem bisherigem § 11 Absatz 1 wird die Nummer 4 gestrichen und die bisherigen Nummern 5 und 6 werden zu den Nummern 4 und 5.
13. Nach § 12 wird die Kapitelüberschrift „IV. Struktureinheiten“ sowie folgende neue §§ 13 bis 16 eingefügt:

§ 13 Kliniken und Polikliniken

- (1) Kliniken und Polikliniken sind eigenverantwortlich geleitete, organisatorisch und funktionell abgegrenzte Struktureinheiten mit spezifischen Aufgaben in der Patientenversorgung sowie in Lehre und Forschung. Die Bildung von Kliniken und Polikliniken muss mit den Erfordernissen der ärztlichen und zahnärztlichen Aus- und Weiterbildung übereinstimmen und den Anforderungen an eine bedarfsgerechte Patientenversorgung und an eine wirtschaftliche Betriebsführung Rechnung tragen.
- (2) Jede Klinik und Poliklinik wird von einem Direktor geleitet. Dieser soll berufener Professor sein. Seine Berufung als Professor erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er wird durch den Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat bestellt. Der Direktor führt die Geschäfte der Klinik im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Regelungen des Dienstvertrages und der Weisungen des Klinikumsvorstandes in eigener Verantwortung. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Direktor verpflichtet, den Klinikumsvorstand unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Direktor ist insbesondere verantwortlich für die Organisation des Dienstbetriebes und für die Wirtschaftlichkeit seiner Klinik oder Poliklinik, dazu gehören insbesondere:
 1. der Einsatz des ihm unterstellten Personals,

2. die Verwendung der ihm zugeteilten Räume, Geräte und Budgetmittel sowie die Kostenkontrolle,
 3. die Festlegung der Grundsätze der Versorgung und Behandlung der Patienten und der ärztlichen Dienstgestaltung einschließlich der Qualitätssicherung und Risikoverhütung,
 4. die Regelung der Konsiliartätigkeit,
 5. die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre gegebenenfalls in Abstimmung mit den Professoren seiner Klinik oder Poliklinik
 6. die Regelung der Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte entsprechend den rechtlichen Vorgaben.
- (4) Der Klinikumsvorstand legt die Eckdaten der Wirtschaftsplanung fest. Die Entscheidung über die Budgetierung für Forschung und Lehre obliegt dem Dekan, in den übri- gen Fällen obliegt sie dem Klinikumsvorstand.

§ 14 Institute

- (1) Klinisch-Theoretische Institute dienen der mittelbaren Patientenversorgung, indem sie im Rahmen ihres Fachs neben der Lehre und Forschung Aufgaben für die stationäre und ambulante Patientenversorgung wahrnehmen. Medizinisch-Theoretische Institute nehmen vor allem Aufgaben der Lehre und Forschung wahr; ihnen können auch Aufgaben in der mittelbaren Patientenversorgung übertragen werden.
- (2) § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 15 Sektionen, selbstständige Arbeitsgruppen, Betriebseinheiten

- (1) Für besondere Bereiche in Kliniken, Polikliniken oder Instituten können Sektionen eingerichtet werden. § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Leiter einer Sektion ist für die Organisation des Dienstbetriebs in der Sektion verantwortlich. Er ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben der Patientenversorgung bzw. medizinischen Leistungserbringung fachlich unabhängig; gegenüber den ihm zugeordneten Beschäftigten ist er weisungsbefugt. Der Leiter einer Sektion ist grundsätzlich dem jeweiligen Direktor der Klinik unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3 GG nachgeordnet. Der Klinikumsvorstand kann aus wichtigem Grund im Bereich der Patientenversorgung eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (2) Für besondere Bereiche in Forschung und Lehre können selbstständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden. § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Dekan legt die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeitsgruppe fest.
- (3) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Struktureinheiten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind vor ihrer Errichtung zu bestimmen. Über die Zuordnung entscheidet der Klinikumsvorstand. Der Leiter der Betriebseinheit wird durch den Klinikumsvorstand bestellt. Soweit die Betriebseinheit Aufgaben in der Lehre und Forschung erfüllt erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Klinikumsvorstand zugewiesen sind, verantwortlich.

§ 16 Formalisierte Kooperationen

- (1) Zur Koordinierung und Wahrnehmung klinik- oder institutsübergreifender Aufgaben oder Interessen können auf Initiative des Klinikumsvorstands, des Fakultätsrates oder auf Antrag von Kliniken und Instituten formalisierte Kooperationen in Form von Departments, Zentren und gemeinsamen Einrichtungen errichtet werden. Die Zusammensetzung formalisierter Kooperationen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die innere Organisation formalisierter Kooperationen wird durch eine Betriebsorganisation geregelt, die der Genehmigung des Klinikumsvorstandes bedarf.
 - (2) Departments dienen der fächerübergreifenden Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben und der wirtschaftlichen Optimierung der beteiligten Struktureinheiten. Ein Department wird von einer Departmentleitung geführt, die sich aus den Direktoren der beteiligten Struktureinheiten zusammensetzt. Der Departmentleitung gehört ein Koordinator an, der mit der Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben des Departments beauftragt ist. Er wird durch den Klinikumsvorstand auf Vorschlag der Departmentleitung bestellt und vertritt das Department gegenüber dem Klinikumsvorstand. Näheres regelt die Betriebsorganisation. Entscheidungen über die Betriebsorganisation und die Departmentleitung werden entsprechend § 97 Abs. 1 Sätze 5 und 6 ThürHG im Benehmen mit dem Fakultätsrat getroffen. Die Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 ThürHG bleibt unberührt.
 - (3) Zentren dienen der fächerübergreifenden Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben der beteiligten Struktureinheiten oder Teilbereichen von Struktureinheiten. Der Aktionsradius kann auch über das UKJ hinausgehen und insbesondere Struktureinheiten der Friedrich-Schiller-Universität oder nicht-universitärer Forschungseinrichtungen umfassen und trägt somit zur überregionalen Sichtbarkeit bei und prägt das Profil und die Schwerpunktbildung der Medizinischen Fakultät und des UKJ wesentlich. Ein Zentrum wird von einer Zentrumsleitung geführt, die sich aus den Direktoren der beteiligten Struktureinheiten zusammensetzt. Der Zentrumsleitung gehört ein Koordinator an, der mit der Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben des Zentrums beauftragt ist. Er wird durch den Klinikumsvorstand auf Vorschlag der Zentrumsleitung bestellt und vertritt das Zentrum gegenüber dem Klinikumsvorstand. Näheres regelt die Betriebsorganisation. Entscheidungen über die Betriebsorganisation und die Zentrumsleitung werden entsprechend § 97 Abs. 1 Sätze 5 und 6 ThürHG im Benehmen mit dem Fakultätsrat getroffen. Die Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 ThürHG bleibt unberührt. Bei einer hochschulübergreifenden Zusammenarbeit regeln die beteiligten Partner die Zusammenarbeit und Binnenstruktur des Zentrums durch entsprechende Vereinbarungen.
 - (4) Zur Organisation zentraler Infrastruktur kann der Klinikumsvorstand gemeinsame Einrichtungen bilden. Die gemeinsame Einrichtung wird von einem Koordinator geleitet, der in der Regel dem Klinikumsvorstand zugeordnet, diesem berichtspflichtig ist und von diesem bestellt wird.
14. Nach § 16 wird die Kapitelüberschrift: „V. Schlichtungsausschuss und Klinikdirektorenkonferenz“ eingefügt.
15. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden zu §§ 17 und 18.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Grundsatzung gemäß Artikel 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 8. Juli 2014

Dr. Brunhilde Seidel-Kwem
Kaufmännischer Vorstand
und Sprecherin des Vorstandes

Prof. Dr. Klaus Benndorf
Wissenschaftlicher Vorstand
und Dekan